



Wormser f. Future M.M.M , Gaustraße 130, 67549 Worms

Stadtvorstand der Stadt Worms
Herrn Oberbürgermeister
Adolf Kessel
Marktplatz 2
67547 Worms

20.11.2025 (D585-25) 16/22

Wärmeplanung als Teil der Wormser Stadtentwicklung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Kessel

die kommunale Wärmeplanung ist seit dem Inkrafttreten des Bundes-Wärmeplanungsgesetzes (WPG) am 22. Dezember 2023 eine verpflichtende Aufgabe jeder Kommune in der Bundesrepublik Deutschland. Alle Städte und Gemeinden sind danach verpflichtet, einen Wärmeplan zu erstellen (§ 4 Abs. 1 Wärmeplanungsgesetz – WPG). Dieser Plan muss die Grundlage für eine künftige klimaneutrale Wärmeversorgung schaffen. Weiterhin fordert das Gesetz die konsistente Ermittlung der Potenziale sämtlicher nicht-fossiler Energiequellen. Im Wärmeplan sind insbesondere zu untersuchen:

1. Potenziale erneuerbarer Energien, einschließlich tiefer Geothermie,
2. industrielle und gewerbliche Abwärme,
3. Umweltwärme aus Flüssen, Seen, Abwasser,
4. Potenziale für leitungsgebundene Wärmeversorgung.“ In § 8 Abs. 1 WPG

Damit verpflichtet der Gesetzgeber die Kommunen zur aktiven Ermittlung und Bewertung nahezu aller denkbaren klimafreundlichen Wärmequellen. Die Qualität einer hochwertigen Wärmeplanung mit ihrer Datenerhebung, Bewertung und dem Monitoring der Wärmepläne misst sich unter anderem an dem Leitfaden zur »Kommunale Wärmeplanung« denn das zuständige Ministerium in NRW publiziert hat.

1. Ziele der Wärmeplanung

Auf dieser Grundlage sind die Kommunen verpflichtet, Gebiete auszuweisen, „*die künftig vorrangig mit leitungsgebundener Wärme aus erneuerbaren Energien oder Abwärme versorgt werden sollen.*“ (§ 11 Abs. 1 WPG) Ab dem 1. Januar 2030 (20240) muss jedes Wärmenetz zu einem Anteil von mindestens 30 % (80 %) aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination gespeist werden. Parallel wurde das Gebäudeenergiegesetz (GEG) in zwei Schritten novelliert. Das GEG enthält Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden, die Erstellung und die Verwendung von Energieausweisen sowie an den Einsatz erneuerbarer Energien bei der Wärmeversorgung von Gebäuden. Gemeindegebiete, in denen nach Ablauf der Fristen keine Wärmeplanung vorliegt, werden so behandelt, als läge eine Wärmeplanung vor. Dies bedeutet i. d. R., dass die Hausbesitzer auf sich selbst gestellt sind, die gesetzlichen Anforderungen nach GEG einzuhalten, sofern die Gemeinde keine Klarheit bezüglich der zukünftigen Wärmeversorgung geschaffen hat. Ein weiteres Zuwarten bei der Erstellung des Wärmeplanes ist daher keine Option.

2. Transparenzgebot gegenüber der Öffentlichkeit

Die Wärmeplanung trifft rechtliche Festlegungen, die erheblich in Eigentumsfragen, Investitionsentscheidungen und kommunale Entwicklung eingreifen können. Mit Blick auf diese Bedeutung verlangt das WPG ausdrücklich eine transparente Öffentlichkeitsinformation. Dazu ist der „Wärmeplan der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen“ (§ 12 Abs. 2 WPG). Damit ist klargestellt, dass die Wärmeplanung kein internes Planungspapier, sondern ein öffentliches Steuerungsinstrument ist. Gemäß § 13 WPG und des Regelwerksarbeitsblatts AGFW FW 701 – 6.1 gilt es, der Bevölkerung und allen relevanten Akteuren gegenüber den Prozess der Durchführung der Wärmeplanung transparent darzustellen und alle in den Prozess zu integrieren.

3. Klimaschutzbeschluss des BVerfG

Die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 zum Klimaschutz für die Bauleitplanung zeigen, dass die Grundrechte den Staat verpflichten, bei allen Entscheidungen die Klimaneutralität zu beachten und die CO₂-Reduktionslasten zwischen den Generationen gerecht zu verteilen. Die Grundrechte begründen eine Schutzpflicht des Staats vor den Gefahren des Klimawandels. Diese Schutzpflicht des Staats greift bereits heute – und nicht erst später (wenn nur noch Schadensbegrenzung möglich ist). Entscheidungen,

die Auswirkungen auf die Entstehung von CO₂ haben, sind so auszugestalten, dass so wenig wie möglich CO₂ entsteht. Zudem nimmt das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu. Dies kann einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden. Für natürliche Personen besteht eine sehr weitgehende Klagbefugnis. Dieser gerichtlich geforderte Abwägungsprozess bedingt daher in Verbindung mit dem WPG-Prozess (geforderte Treibhausgasneutralität) einen notwendige und geforderte Energie- und Treibhausgasbilanz.

4. Energieeffizienzrichtlinie (EED) der EU

Die Energieeffizienzrichtlinie (EED) der EU vom 13. September 2023 stellt einen Baustein zur Energiewende und zur Erfüllung des Pariser Klimaabkommens von 2015 für die EU dar. In Kapitel V „Effizienz bei der Energieversorgung“ mit Art. 25 „Bewertung und Planung der Wärme- und Kälteversorgung“ gibt die EU ihren Mitgliedstaaten auf, eine verbindliche kommunale Wärme- und Kälteplanung für Gemeinden durchzuführen. Die mögliche Anwendung von Fernwärme und -kälte soll dabei stets geprüft werden. Die Potenzialanalyse für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung, effiziente Fernwärme mit Abwärmenutzung sowie der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ und eine Kosten-Nutzen-Analyse nach technisch/wirtschaftlicher Durchführbarkeit sind darin ebenfalls enthalten.

5. Unterstützung durch WORMSER FOR FUTURE

Die Initiative fachkundiger Bürger WORMSER FOR FUTURE – WfF - sieht die Wärmeplanung der Stadt als eine informelle Planung auf der Gemeindeebene und als einen zentralen Baustein der Energiewende vor Ort zum Erreichen zukünftiger Treibhausgasneutralität und Versorgungssicherheit. Für die kommunalen Hauptakteure bildet diese Wärmeplanung eine strukturelle Leitplanke im Hinblick auf die zukünftige Stadt- und Wärmeplanung. Ziel einer Wärmeplanung ist es aus Sicht von WfF, für die Stadt Worms eine ökologische, ökonomische, sozial verträgliche und versorgungssichere Wärmelösung als langfristige Perspektive darzustellen und Maßnahmen zur Erreichung des Ziels der Stadt zu benennen. Dabei ist ein Transformationspfad für eine kosteneffiziente, versorgungssichere und gesellschaftlich akzeptierte Wärmewende vor Ort zu entwerfen.

Ausgehend von den der Lage der Stadt an der Wärmequelle des Flusses Rhein und im geothermisch interessanten Oberrheingraben sowie mit Blick auf die ungenutzte industrielle Abwärme und sich aufdrängender Infrastrukturen sollten mit hoher Sorgfalt Handlungsoptionen abgewogen und zeitnah Maßnahmen entwickelt werden, um das vom Stadtrat beschlossene Ziel der Treibhausgasneutralität 2040 zu erreichen.

Wormser for Future hat als Initiative von für den Klimaschutz engagierten Bürgern frühzeitig diese Wärmeplanung – auch im Gespräch mit den Kandidaten vor der Kommunalwahl – eingefordert und sie etwa im Rahmen einer Vortragsreihe der Volkshochschule Worms als Teil der klimagerechten Weiterentwicklung von Wohnhäusern thematisiert.

6. Monitoring und Anpassung

Der Transformationspfad sollte dabei kontinuierlich überprüft und falls nötig angepasst werden, damit die Wärmeplanung mit bestehen den Rahmenbedingungen übereinstimmt. Eine wesentliche Option sind dabei dekarbonisierte Wärmenetze (Stichwort *Grüne Fernwärme*). Eine intensive Abstimmung der notwendigen Transformationsprozesse zwischen den wesentlichen Akteuren der Stadt, dem örtlichen Versorgungsunternehmen EWR, der kommunalen Wohnungswirtschaft (Wohnungsbau GmbH) sowie Industrie und Gewerbe ist aus WfF-Sicht notwendig, um die Wärmeplanung als zukunftsähiges Konzept für eine treibhausgas-neutrale Wärmeversorgung kapazitäts- und ressourcenschonend umsetzen zu können.

7. Akteneinsicht zum aktuellen Stand der Wärmeplanung

Auch in Zukunft werden Wormser for Future die Bürger über die qualitativen Anforderungen der Wärmeplanung und deren Umsetzung informieren. Auch vor diesem Hintergrund beantragt Wormser for Future

Zugang zu allen Umweltinformationen im Zusammenhang mit der kommunalen Wärmeplanung der Stadt Worms, einschließlich aller eingeholten Gutachten, Gutachtensaufträge, Karten, Potenzial Studien sowie Entwürfe und interner fachlicher Stellungnahmen gegebenenfalls mit Schwärzungen zur Wahrung geprüfter berechtigter Interessen des Datenschutzes in der Form der Übermittlung per E-Mail, hilfsweise per CD bzw. weiter hilfsweise per Fotokopie und Über-sendung auf dem Weg der Briefpost und höchst hilfsweise durch Veröffentli-chung auf der Transparenzplattform.

Jede Person hat nach § 3 Landes-Umweltinformationsgesetz Rheinland-Pfalz Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 LUIG verfügt, ohne ein rechtliches oder berechtigtes Interesse darlegen zu müssen. Daneben bleiben Ansprüche auf Zugang zu Informationen nach § 2 LTraspG unberührt. Der Zugang kann durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, entspricht die informationspflichtige Stelle diesem Antrag, es sei denn, es ist für

sie angemessen, die Informationen in einer anderen Form oder einem anderen Format zugänglich zu machen. Bei der damit eröffneten Ermessensentscheidung bitten wir zu berücksichtigen, dass wir die begehrten Umweltinformationen mit der Fachkompetenz von ca. 20 Akteuren in unserer monatlichen Präsenzsitzungen aufarbeiten werden, weshalb eine Einsichtnahme in die Akten in den Räumen der Verwaltung durch nur einzelne unsere Mitglieder diese Art des Kommunikationsprozesses nicht fördern würde.

Die Umweltinformationen sind der antragstellenden Person unter Berücksichtigung etwaiger von ihr angegebener Zeitpunkte, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. WfF möchte die Umweltinformationen in der Januar-Sitzung aufarbeiten, weshalb wir um Bescheidung unseres Antrages noch in diesem Jahr bitten.

Unser Antrag kann nicht deshalb abgelehnt werden, „*weil sich die Information auf interne Mitteilungen, Entwürfe oder Notizen bezieht*“ (§ 8 Abs. 2 UIG), denn das öffentlich Interesse an der Bekanntgabe überwiegt auf Grundlage der oben dargelegten (verfassungs-) rechtlichen Handlungspflichten der Stadtverwaltung zugunsten des Klimaschutzes. Dies bedeutet, dass grundsätzlich auch laufende Arbeitsstände herauszugeben sind.

Die Einsichtnahme in Verträge mit den beauftragten Gutachtern bzw. in kommunale Verwaltungsvermerke zur Wärmeplanung begründet sich aus § 2 Landestransparenzgesetz vom 27. November 2015. Danach haben auch nicht rechtsfähige Vereinigungen von Bürgerinnen und Bürgern jederzeit Anspruch auf Bereitstellung und Veröffentlichung der Informationen, für die eine Veröffentlichungspflicht gesetzlich vorgeschrieben ist, auf der Transparenzplattform und Zugang zu den auf der Transparenz-Plattform gemäß den Bestimmungen des Teils zwei dieses Gesetzes veröffentlichten Informationen. Dazu zählen auch Gutachten und Studien, soweit sie von Behörden in Auftrag gegeben wurden, in Entscheidungen der Behörde eingeflossen oder ihre Vorbereitung dienten (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 Landestransparenzgesetz), weiterhin Geodaten (Abs. 1 Nr. 9), die erstellten öffentlichen Pläne (Abs. 1 Nr. 10), Zuwendungen (Nr. 11), politische Konzepte sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt (Abs. 2 Nr. 3), Berichte über Pläne mit Bezug zur Umwelt (Abs. 2 Nr. 3).

Mit freundlichen Grüßen

WORMSER FOR FUTURE

i.A. Matthias Möller